

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

(Vom 28. Januar 1970)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1969 Bericht zu erstatten.

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Auf Ende des Berichtsjahres ist Bundesrichter Hans *Wüthrich* zurückgetreten, der seit 1956 dem Gericht angehört und dieses während der Jahre 1964 und 1965 präsiert hatte. Als sein Nachfolger ist von der Bundesversammlung am 1. Oktober 1969 Dr. Artur *Winzeler*, zweiter Präsident des Kantonsgerichtes Schaffhausen, in Beringen, gewählt worden. Am gleichen Tag hat die Bundesversammlung Nationalrat Dr. Anton *Heil*, in Winterthur, und lic. iur. Jean-Daniel *Ducommun*, Jurist bei einer Versicherungsgesellschaft und früherer Gerichtsschreiber des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, in Luzern, zu Mitgliedern des Gerichtes gewählt, sowie für die Jahre 1970 und 1971 Bundesrichter René Frank *Vaucher* zum Präsidenten und Bundesrichter Pietro *Mona* zum Vizepräsidenten bestimmt, welche Funktion die beiden Herren schon seit dem Tod des früheren Präsidenten Dr. Adolf *Boner* (November 1968) versehen. Ferner hat die Bundesversammlung am 1. Oktober 1969 Prof. Dr. Ernst *Fischli*, Präsident des basellandschaftlichen Verwaltungsgerichtes, in Muttenz, und Dr. Andreas Wieser, Präsident des Zivilgerichtes Baselstadt, in Basel, zu Ersatzmännern des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes gewählt.

B. Änderung der Gerichtsorganisation

Mit der am 1. Oktober 1969 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege ergaben sich verschiedene Neuerungen in der Gerichtsorganisation. Das Gericht hat sein Reglement entsprechend geändert. Mit dem Bundesgericht wurde gemäss rev. Art. 127 OG zur Abklärung verschiedener, die gegenseitigen Beziehungen betreffenden Fragen Fühlung genommen. Zur abwechslungsweisen Mitwirkung an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer für die Jahre 1970 und 1971 hat das Gericht seine beiden Mitglieder Dr. Th. *Bratschi* und J.-D. *Ducommun* bestimmt. Die erst dreimonatige Erfahrung erlaubt natürlich noch kein Urteil über die praktische Auswirkung des rev. OG im Sozialversicherungsprozess.

In administrativer Hinsicht sei noch erwähnt, dass die Bauarbeiten zur Vergrösserung des Gerichtsgebäudes an der Adligenswilerstrasse 24 in vollem Gange sind. Ein Anbau ist unumgänglich, nachdem die Erweiterung des Geschäftsbereichs eine Erhöhung der Zahl der Richter und der Urteilsredaktoren nötig gemacht hat.

C. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

Gegenüber dem Vorjahr haben die Eingänge leicht zugenommen (von 768 auf 798), obwohl seit dem 1. Oktober 1969 das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt entsprechend einem alten Postulat des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes nunmehr dahingefallen ist. Im Berichtsjahr gingen die Streitsachen aus der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück. Hingegen waren die Eingänge aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung erheblich grösser. Im ganzen sind 780 Fälle erledigt worden (gegen 674 im Vorjahr). Am Jahresende waren noch 262 Fälle anhängig, 18 mehr als Ende 1968. Die mittlere Prozessdauer darf weiterhin als kurz bezeichnet werden.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

1. Unfallversicherung

Das Gericht musste die Kriterien dafür präzisieren, ob das am Arbeitsplatz in Erscheinung getretene Leiden von einem Unfall oder von einer nichtversicherten Krankheit stamme und ob ein Versicherter einen tödlichen Unfall erlitten oder Selbstmord verübt habe. Sodann hat sich das Gericht im Rahmen internationaler Sozialversicherungsnormen mit der Leistungspflicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bei Berufskrankheiten befasst. Ferner hat es die Änderung seiner ständigen Praxis zur Frage der in Art. 84 Abs. 2 KUVG vorausgesetzten Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten abgelehnt. Im weiteren hat das Gericht erkannt, dass Pflegekinder eines tödlich verunfallten Versicherten nach dem geltenden Art. 85 KUVG keinen Rentenanspruch haben. Das Gericht ist der Auffassung, dass es allenfalls Sache des Gesetzgebers und nicht des Richters wäre, die bestehende Ordnung in diesem Punkt zu ändern.

2. Militärversicherung

Das Gericht hat den Begriff der erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität näher umschrieben, die Rechtsprechung betreffend Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes vervollständigt und sich über die Leistungen ausgesprochen, welche die Militärversicherung auf Grund des Art. 39 MVG unter dem Gesichtspunkt der Nachfürsorge gewähren muss.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Berichtsjahr waren die Beitragsstreitigkeiten weiterhin ziemlich zahlreich. Es ging meist um die Abgrenzung des Arbeitsverdienstes von den Einkünften aus andern Quellen. Auch galt es bei der Personengesellschaft zwischen den Gewinnanteilen (einschliesslich Kapitalgewinnen) der Teilhaber einerseits und den beitragsfreien Kapitalerträgen andererseits zu unterscheiden. Weiter war zu prüfen, ob bestimmte Zuwendungen an Arbeitnehmer (Treueprämien, Dienstaltersgeschenke) sowie verdeckte Gewinne, die eine Aktiengesellschaft unter gewisse Arbeitnehmer verteilt, zum massgebenden Lohn zählen. Ausserdem hatte sich das Gericht mit der Verrechenbarkeit von Beitragsforderungen und mit der Haftung der Erben hiefür zu befassen. – Bei den Leistungen der AHV ging es unter anderm um den Anspruch auf Witwenrente oder einmalige Witwenabfindung bei nur virtuellem Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Endlich musste das Gericht über den Anspruch von Ausländern und Staatenlosen auf Leistungen der AHV, über die Wirkungen des Verzichts auf eine Rentenart zugunsten einer andern sowie über den in Art. 43^{bis} AHVG vorgesehenen Anspruch auf Hilflosenentschädigung befinden.

4. Invalidenversicherung

In diesem Rechtsbereich stellten sich vornehmlich folgende Fragen: Anspruch der Ausländer und Staatenlosen auf Versicherungsleistungen (Erfordernis des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz); Kürzung der Leistungen bei Selbstmordversuch; Ansprüche des ausländischen Kindes schweizerischer Pflegeeltern; Haftung der Invalidenversicherung nach Art. 11 IVG (Eingliederungsrisiko); Begriff der voraussichtlichen Arbeitsdauer (Art. 8 IVG); Anspruch der Minderjährigen auf medizinische Massnahmen nach Art. 12 IVG; Begriff der Behandlung eines Leidens an sich; Begriff der Sonderschulung, der erstmaligen beruflichen Ausbildung und der Umschulung nach neuem Recht; Beginn des Rentenanspruchs; neue Umschreibung des Härtefalls; Begriff und Grad der Hilflosigkeit nach neuem Recht; Verhältnis der Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu jenen der Invalidenversicherung; Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen; Wahl des Arztes. Die auf Grund internationaler Abkommen zu beurteilenden Streitigkeiten haben zugenommen.

5. Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern, Erwerbsersatzordnung

Auf diesen Gebieten waren nur wenige bedeutsame Fälle zu erledigen. In der Arbeitslosenversicherung ging der Streit hauptsächlich um das Versicherungsobligatorium, um die Versicherungsfähigkeit und um die vorübergehende Einstellung im Bezugsrecht wegen schuldhaften Verhaltens des Arbeitnehmers. Im Bereich der Familienzulagenordnung hatte das Gericht zur Ermittlung des Einkommens der Kleinbauern Stellung zu nehmen. Aus dem Gebiet der Erwerbsersatzordnung war ein einziger Fall zu beurteilen.

6. Krankenversicherung

Im Berichtsjahr musste sich das Gericht namentlich mit folgenden Rechtsfragen auseinandersetzen: Versicherungsvorbehalt, wenn der Versicherte der Krankenkasse eine früher durchgemachte Krankheit verheimlicht

hat; Leistungspflicht der Kassen gegenüber chronischen Alkoholikern, Unfallpatienten und hospitalisierten alten Leuten; Begriff der Heilanstalt; Kürzung des Krankengeldes, besonders bei Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung; rechtliche Tragweite eines Vergleichs zwischen Krankenkasse und Versichertem; Recht Dritter auf die Ausrichtung von Versicherungsleistungen; Bestimmung des Grades der Arbeitsunfähigkeit.

7. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Auf diesem Gebiet sind, verglichen mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung, die Prozesse nicht sehr häufig. Doch werfen sie oft heikle Rechtsfragen auf.

Das Gericht hatte den Begriff des «in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgers» auszulegen und zur Ermittlung der Einkommensgrenze sowie des anrechenbaren Einkommens Stellung zu nehmen. In einem Falle war ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen zwei Kantonen beizulegen. Zu umschreiben war sodann der Abzug der «ins Gewicht fallenden ausgewiesenen Kosten für Arzt, Zahnarzt usw.» im Sinne von Art. 3 Abs. 4 lit. e ELG. Endlich musste über den Beginn des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen im Revisionsfall sowie über einige Einzelheiten der Beschwerdelegitimation entschieden werden.

D. Statistik

Zahl der Erledigungen

| Natur der Streitsache | Von 1968 übertragen | 1969 eingegangen | Total Pendenzen | Erledigt durch | | | Total Erledigungen | Nach Sprachen | | | Mittlere Prozessdauer in Monaten | Auf 1970 übertragen |
|--|---------------------|------------------|-----------------|----------------|-------------|------------------------------|--------------------|---------------|-------------|-------------|----------------------------------|---------------------|
| | | | | Gesamtgericht | Abteilungen | Präsident oder Einzelrichter | | deutsch | französisch | italienisch | | |
| Unfallversicherung | | | | | | | | | | | | |
| a. Leistungspflicht der SUVA | 39 | 67 | 106 | 64 | 1 | 10 | 75 | 60 | 11 | 4 | 4,5 | 31 |
| b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen | 3 | 50 | 53 | — | — | 53 | 53 | 24 | 24 | 5 | 1 | — |
| Militärversicherung | 6 | 12 | 18 | 9 | 2 | — | 11 | 6 | 3 | 2 | 5,5 | 7 |
| Alters- und Hinterlassenenversicherung | 49 | 172 | 221 | 53 | 98 | 6 | 157 | 108 | 45 | 4 | 3,5 | 64 |
| Invalidenversicherung | 114 | 395 | 509 | 129 | 241 | 14 | 384 | 251 | 80 | 53 | 3,5 | 125 |
| Arbeitslosenversicherung | 2 | 9 | 11 | 3 | 6 | — | 9 | 2 | 7 | — | 4 | 2 |
| Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern | 3 | 12 | 15 | 1 | 13 | — | 14 | 7 | 7 | — | 3 | 1 |
| Erwerb ersatzordnung | — | 2 | 2 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | 4 | 1 |
| Krankenversicherung | 13 | 37 | 50 | 27 | 5 | 1 | 33 | 16 | 10 | 7 | 4,5 | 17 |
| Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung | 15 | 42 | 57 | 19 | 22 | 2 | 43 | 21 | 15 | 7 | 4,5 | 14 |
| | 244 | 798 | 1042 | 305 | 389 | 86 | 780 | 495 | 203 | 82 | — | 262 |

Art der Erledigung

| Natur der Streitsache | Nichteintreten | Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit | gänzliche oder teilweise Gutheissung | Abweisung | Total |
|---|----------------|---|--------------------------------------|-----------|-------|
| Unfallversicherung | | | | | |
| a. Leistungspflicht der SUVA | — | 16 | 12 | 47 | 75 |
| b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen | — | 15 | 38 | — | 53 |
| Militärversicherung | — | — | 7 | 4 | 11 |
| Alters- und Hinterlassenenversicherung | 6 | 6 | 58 | 87 | 157 |
| Invalidenversicherung | 13 | 15 | 131 | 225 | 384 |
| Arbeitslosenversicherung | 1 | — | 3 | 5 | 9 |
| Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern | — | — | 5 | 9 | 14 |
| Erwerbsersatzordnung | — | — | — | 1 | 1 |
| Krankenversicherung | 3 | 2 | 8 | 20 | 33 |
| Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung | 3 | 2 | 22 | 16 | 43 |
| | 26 | 56 | 284 | 414 | 780 |

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 28. Januar 1970

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Vaucher

Der Gerichtsschreiber: Duc